

Reparaturkosten nach Verkehrsunfall Mehr Flexibilität bei der 130-Prozent-Grenze

Wer unverschuldet einen Verkehrsunfall erlitten hat, bekommt - dem Pflichtversicherungsgesetz sei Dank - seinen Schaden ersetzt. Bei der Bemessung des ersatzfähigen Schadens fängt das Problem aber häufig schon an. Neben den Mietwagenkosten (alternativ: Nutzungsausfall) besteht der Sachschaden im wesentlichen in den Reparaturkosten. Um die Reparaturkosten zu ermitteln, wird in aller Regel auf Kosten der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schadensgutachten eingeholt. Darin werden verschiedene Positionen festgehalten: Die voraussichtliche Höhe der Reparaturkosten, die Kosten für den Kauf eines vergleichbaren Gebrauchtwagens (Wiederbeschaffungswert) und vor allem bei neueren Fahrzeugen - die Wertminderung, die nach ordnungsgemäßer Reparatur verbleibt sowie der Restwert bei einem Totalschaden.

Der Geschädigte ist zur Schadensminderung verpflichtet. Er muß also diejenige Art und Weise der Schadensbeseitigung wählen, die den Schädiger am wenigsten stark belastet. Problematisch wird dies in folgendem Beispielsfall:

Der Geschädigte ist Eigentümer eines zwölf Jahre alten Fahrzeugs mit einer Gesamtlauflistung von nur 60.000 km; das Fahrzeug ist top-gepflegt und wird nur im Sommer gefahren. Die Reparaturkosten belaufen sich auf voraussichtlich 2.500,00 €, der Wiederbeschaffungswert, in dem der ausgesprochen gute Zustand des beschädigten Fahrzeugs kaum Berücksichtigung findet, beträgt aber nur 2.000,00 €. Der Geschädigte wäre also verpflichtet, sein ihm vertrautes Fahrzeug nicht etwa reparieren zu lassen, sondern sich mit dem Betrag von 2.000,00 € zur Wiederbeschaffung eines (angeblich) gleichwertigen Fahrzeuges zu begnügen. Ein wirklich gleichwertiges Fahrzeug allerdings wird der Geschädigte entweder gar nicht finden und wenn, dann nicht zu dem Preis von nur 2.000,00 €.

Dem Interesse des Geschädigten, sein vertrautes Fahrzeug weiter zu nutzen, hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dadurch Rechnung getragen, dass für den Fall der Durchführung der Reparatur die dann entstandenen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um 30 Prozent übersteigen dürfen. Voraussetzung ist in insoweit, daß der Geschädigte sein Fahrzeug nach der Reparatur auch tatsächlich mindestens sechs Monate weiter nutzt.

In dem vor wenigen Jahren vom Oberlandesgericht München (Urteil vom 13.11.2009 - 10 U 3258/08) entschiedenen Fall lag die Ausgangslage etwas anders: Die im Schadensgutachten festgestellten voraussichtlichen Reparaturkosten überstiegen den Wiederbeschaffungswert um 50 Prozent, so dass eine Reparatur

eigentlich nicht in Betracht gekommen wäre. Die vom Geschädigten eingeschaltete Fachwerkstatt konnte allerdings insbesondere unter Verwendung von Gebrauchtteilen eine insofern dem Alter des Fahrzeuges angemessene, gleichwohl ordnungsgemäße Reparatur durchführen, deren Kosten sich innerhalb der 130-Prozent-Grenze bewegten. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung rechnete aber auf der für sie günstigeren Totalschadenbasis ab. Der Geschädigte erhob Klage und bekam Recht. Entscheidend - so das Oberlandesgericht - sei eine ordnungsgemäße Reparatur, die allerdings lediglich „zeitwertgerecht“ zu sein brauchte; bei einem älteren Fahrzeug könnten also auch Gebrauchtteile verwendet werden. Durch diese Entscheidung ist eine größere Flexibilität bei der Anwendung der 130-Prozent-Grenze entstanden.

Es ist aber Vorsicht geboten: Liegen die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, gilt die Reparatur als wirtschaftlich unvernünftig. In diesen Fällen lassen sich die Kosten nicht etwa in einen wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zur 130-Prozent-Grenze) und in einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufspalten. In diesem Fall bekäme der Geschädigte lediglich den sog. Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert) ersetzt.